

8.4 KONZEPT KINDESSCHUTZ - Sicherheit und Schutz gewähren

Sicherheit und Schutz in der Pädagogik Kinder werden bei uns in ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Unversehrtheit geschützt und erleben gesundheitsfördernde Bedingungen. In der Kita Lorenzen erhalten sie eine entwicklungsfördernde Begleitung, Betreuung und Bildung in einem kindgerechten Umfeld und werden altersentsprechend angehört und einbezogen.

Hilfsmittel

ÜD Betriebs- und Betreuungskonzept

Verhaltenskodex, Strafregisterauszug

1. Ziel

Die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit der Kinder ist geschützt.

2. Formen von Gefährdungen

Von Gefährdung spricht man dann, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen (seelischen) oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist. Deutliche Gefährdungshinweise sind Übergriffe, körperliche und sexuelle Gewalt sowie Verwahrlosung und Vernachlässigung. Hinweise auf mögliche Gefährdungen von Kindern sind:

- Alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen
- Wiederholte verbale Ausfälligkeiten und sonstiges nicht tolerierbares Verhalten dem Kind gegenüber
- Aggressivität gegen Personen und Gegenstände
- Unregelmäßige Ruhezeiten bzw. ungenügende Erholung
- Fehlender Rhythmus
- Fehlende oder inkonstante Betreuung
- Mangelhafte, ungesunde Ernährung
- Nicht kindgerechtes Freizeit- und Medienverhalten
- Nicht kindgerechte Verantwortlichkeiten und/oder Pflichten
- Alkoholismus oder Drogensucht von Betreuungspersonen
- Alkohol- oder Drogenkonsum von Kindern
- Zugang zu pornografischem Material und Nutzung von Internetseiten mit sexualisierten Inhalten
- Sexualisierte Sprache
- Sexueller Missbrauch

3. Grundsätzliches

Die Kindertagesstätte ist für die Kinder ein sicherer Ort. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex gilt als Ergänzung zu den kibesuisse-Richtlinien.

In der Kindertagesstätte werden körperliche, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern nicht toleriert.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte wissen Bescheid über die Problematik, die Folgen von Gewalt, von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um das Wohl und die Unversehrtheit der Kinder in der Kita zu wahren.

Vor der Anstellung reichen die Mitarbeiterinnen einen Auszug aus dem Strafregister ein. Referenzen werden eingeholt. Die Geschäftsleiterin führt mit allen neuen Mitarbeiterinnen ein Gespräch und informiert zum Thema ‚Kindeswohl‘. Die MitarbeiterInnen unterschreiben den Verhaltenskodex.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang).

Sie sind sich zudem bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterlei-

ten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies außerhalb der Kita geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (siehe „Interventionsleitfaden bei sexueller Ausbeutung in Kindertagesstätten und Horten“).

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

4. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern (zu den daraus erwachsenen Verhaltensregeln siehe Abs. 6). Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird gewahrt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen: 4 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages und mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar. Den Mitarbeiter/innen der Kita Lorenzen ist es in der Regel nicht erlaubt, Kinder aus der Kita zu „babysitten“. Ausnahmen müssen durch die Geschäftsleitung bewilligt werden.

5. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen

Die Geschäftsleitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern, bei denen Verdacht besteht, dass sie Opfer von Grenzverletzungen und Übergriffen geworden sind.

Ist die Kindertagesstätten-Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle, Präsident Stiftung Tagesheim Lorenzen, resp. wenn dieser ebenfalls nicht reagiert oder nicht zur Verfügung steht, ist das Amt für soziale Sicherheit (Aufsichtsbehörde) zu informieren.

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Geschäftsleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Die Geschäftsleitung prüft allfällige Sofortmassnahmen, ordnet weiterführende Beobachtungsaufträge und Dokumentation von Wahrnehmungen an oder beruft eine Fallbesprechung (Supervision) ein. Sie koordiniert den weiteren Prozess, stellt Kontakt zu Fachstellen und Behörden her und plant weitere Schritte.

ACHTUNG: Vermutungen dürfen nicht herumerzählt werden und das betroffene Kind darf nicht durch Mitarbeiterinnen der Kita auf den Verdacht von Integritätsverletzungen angesprochen werden (ansonsten werden Ermittlungen beeinträchtigt).

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass seine Informationen ernst genommen, das heisst umgehend an die Geschäftsleiterin

weiterleitet wird und diese sich um die Angelegenheit kümmert.

Nicht jede Vermutung führt zu einer Meldung bei der Fachstelle Kinds- und Erwachsenenschutz aber jedes eröffnete interne Verfahren bei Verdacht auf Verletzung kindlicher Integrität führt zu einer internen Entscheidung und entsprechenden Maßnahmen (personalrechtlich, freiwilliger, zivilrechtlicher, strafrechtlicher Kinderschutz, keine Maßnahme).

6. Verhaltensregeln in Grundsatz: Nähe und Distanz **der täglichen Arbeit**

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührung

Die Kindertagesstätte legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Sitzen auf dem Schoss

Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf dem Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äussern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das Auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.

Bedürfnisse und non-verbale Äußerungen von Kindern wahrnehmen

Kinder teilen sich und ihre Bedürfnisse vielfältig, non-verbal mit. Die Mitarbeiterinnen verstehen die Äußerungen richtig zu deuten und reagieren adäquat.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeiter/innen der Stiftung Tagesheim Lorenzen ist das Küssen von Kindern untersagt. Sie kommunizieren kindgerecht, dass sie nicht von den Kindern geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss durch ein Kind zu vermeiden. Lässt es sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschliesslich vom Kind ausgegangen ist. Zur Vermeidung eines Kusses muss ein natürliches Mass gewahrt werden. Wir sprechen Abweichungen von der Regel im Team an. Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, ausser beim Wickeln, s.u.) sind wie eine sexualisierte Sprache untersagt.

Einzelbetreuung

Wird ein einzelnes Kind durch eine Mitarbeiterin Einzel betreut, geschieht dies in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Wickeln

Wickeln bietet einerseits eine intime Eins-zu-Eins Situation mit der Betreuerin und andererseits müssen gewisse Regeln der Grenzachtung eingehalten werden. Die Kinder werden nur von Mitarbeiterinnen der Kita Lorenzen gewickelt (keine Schnuppernden). Der Wickeltisch ist im Raum so platziert, dass die Intimsphäre gewahrt ist (bspw. Nische, halbtransparenter Sichtschutz), dass das Klima für das Kind angenehm ist (bspw. kein Zugluft), dass ein Sicht-Kontakt zu anderen Mitarbeitenden vorhanden ist, dass Kinder, die bereits gehen können, den Wickeltisch selbstbestimmt besteigen können. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.

Gang aufs WC

Das Kind wird begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Das Personal befindet sich in Rufnähe. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Fiebmessen

Das Fieber wird in der Regel im Ohr gemessen. Wenn eine rektale Messung (After)

wegen der Genauigkeit oder der Kooperation des Kindes notwendig ist, wird das Fieber nur durch die Gruppenleitung im Beisein einer zweiten Person gemessen.

Mittagsschlaf

Beim Einschlafen der Kinder ist ein(e) Mitarbeitende(r) im Schlafzimmer anwesend. Der/die MitarbeiterIn im Schlafzimmer kann jederzeit von einem anderen Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Die Gruppen etablieren spontane Stichproben, um sicherzustellen, dass keine Gewähr für unüberprüfte Zeiten im Schlafzimmer entsteht. Das Kind wird nur am Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt (nicht gestreichelt), und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert. Kinder liegen auf einem eigenen Schlafplatz, die Betreuer sind neben der Matratze.

Baden

Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder (Bade-)Windeln. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit umziehen, sind die BetreuerInnen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.

„Dökterle“ / Entdecken des eigenen Körpers

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa im gleichen Alter sein.

Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Sprache

Die Geschlechtsteile werden durch BetreuerInnen anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“, „After“, „Fudi/Füdl“.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert (keine komplizierten medizinisch-materiellen Erklärungen).

Verabreichen von Medikamenten

Wenn Kinder Medikamente benötigen, bringen die Eltern diese inkl. schriftlicher Anweisung bezüglich Dosierung und Verabreichungszeit mit. Medikamente werden durch dipl. pädagogische Fachpersonen oder Lernende unter Anweisung/Beisein von dipl. pädagogischen Fachpersonen verabreicht. Zäpfchen werden in der Kita nur in Ausnahmefällen durch eine dipl. pädagogische Fachperson verabreicht.

Fotografieren / Filmen

Fotografiert und gefilmt wird lediglich zu beruflichen Zwecken (z.B. Dokumentation von Unterlagen, Film für Eltern). Es werden keine Fotos und Filme von privaten Geräten gemacht und ausschliesslich die Kameras der Kita Lorenzen benutzt. Die Eltern geben ihre Erlaubnis bei Vertragsunterzeichnung. Filmmaterial wird nach einem Jahr gelöscht und die Fotos inkl. Kinderdokumentation bei Austritt der Familie mitgegeben oder entsorgt.

7. Berechtigung das Kind abzuholen

Das Kind darf von den unterzeichnenden Vertragspartnern (vgl. Betreuungsvertrag) abgeholt werden. Die Vertragsunterzeichnenden dürfen weitere Personen bestimmen, welche das Kind abholen können (vgl. Merkblatt: ‚5.2.5 Bring- und Abholberechtigung‘)

Darf ein unterzeichnender Vertragspartner das Kind nicht mehr abholen, so braucht dies entweder die Zustimmung der Vertragspartner oder einen entsprechenden Gerichtsbeschluss. Der Vertrag wird entsprechend angepasst. Vertragsanpassungen werden von der Geschäftsleitung vorgenommen.

8. Zutritt zur Kita

Die Kindertagesstätte ist ein grundsätzlich ‚offenes Haus‘ und während der Öffnungszeiten für Eltern und Besucher zugänglich. Besucher werden von den Mitarbeiterinnen angesprochen und es wird geklärt, ob eine Zutrittsberechtigung besteht. Die Geschäftsleitung führt Kontrolle betreffend Schlüsselvergabe.

Ist weder die Geschäftsleitung, noch eine Pädagogische Fachperson, resp. Lernende ab 2. Lehrjahr anwesend, so wird die Haustüre abgeschlossen und Personen ohne Schlüssel (bspw. Haushalthilfen) verlassen das Haus.

Anhang

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Schweizerischen Strafgesetzbuch - fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Verhaltenskodex

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Kita Lorenzen hat den Verhaltenskodex (8.4.1) unterschrieben.

Solothurn, 05.09.2016

Unterschrift Geschäftsleiterin

